

# Reglement Projektfonds Fördervereins ProJungschar

## Art. 1: Zweck

Mit den Mittel aus dem Projektfonds des Fördervereins ProJungschar können spezielle Veranstaltungen, Projekte, Anlässe und Innovationen gemäss Art. 2 gefördert werden (in der Folge als Projekte bezeichnet).

## Art. 2: Beiträge

Folgende Projekte können auf schriftliches Gesuch hin mit einem Beitrag unterstützt werden:

- Projekte Jungschar EMK Schweiz (JEMK)
- Defizitgarantien für regionale und schweizerische Lager und andere Anlässe.
- Projekte mit Innovationscharakter

Über weitergehende Projekte entscheidet der Vorstand.

## Art. 3: Darlehen

Aus dem Projektfonds können der JEMK Darlehen gewährt werden. Zum Beispiel für einen neuen Video-Beamer, EDV Hardware, einen Lagerbus u.ä. Der Betrag ist jedoch rückzahlbar. Die genauen Darlehensbestimmungen sind schriftlich festzuhalten.

## Art. 4: Einnahmen

Der Projektfonds wird aus folgenden Quellen gespeisen:

- Beiträge aus der ordentlichen Jahresrechnung des Fördervereins ProJungschar
- Zweckgebundene Legate, Schenkungen
- Weitere Zuwendungen

Für den Projektfonds werden keine Sammlungen durchgeführt.

## Art. 5: Gesuche

Die Gesuche müssen schriftlich und begründet an den Vorstand eingereicht werden. Um eine Defizitgarantie zu erwirken, muss ein Projektbudget vorliegen.

## **Art. 6: Verwaltung**

Der Projektfonds wird durch den Vorstand verwaltet. Er kann Arbeiten delegieren, behält aber die Aufsicht. Der Vorstand bearbeitet die Gesuche und hat die Entscheidungskompetenz.

## **Art. 7: Änderungen**

Änderungen dieses Reglements müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **Art. 8: Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement ist von der Hauptversammlung des Fördervereins ProJungschar vom 21. März 2015 in Kraft gesetzt worden, es ersetzt alle bisherigen Reglemente.